

Innere Organisation der Zunft

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **23 (1874)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schaden und ermangelt nicht, sich über bernische Richter und Rechtskundige lustig zu machen ⁵⁴).

Weniger Gnade fanden Meister und Stubengesellen zum Schifflüten in einem spätern Rechtshandel, den der Kürschner Pauli Ortwind 1532 gegen sie an hob wegen verderbter Pelze, die in einem Faß „umbgezogen“ worden waren. Das Anbringen des Klägers wurde begründet perfunden und die Beflagten zum Schadenersatz verurtheilt ⁵⁵).

Innere Organisation der Zunft.

Die Verhältnisse des Handwerks brachten es mit sich, daß die Meister desselben auch in der Zunft die Hauptrolle spielten; unser Stubenbuch kennt in der Regel nur Meisterbotte, mehrere wichtige Urkunden, z. B. der vorangeführte Freiheitsbrief von 1470, führen nur die erbaren Meister zu den Schifflütern an; wenn in gemeinsamen Angelegenheiten verhandelt wurde, traten dann allerdings die Meister und Stubengesellen handelnd auf. Ein Statut über die Organisation der Zunft in älterer Zeit besitzen wir nicht; der Freiheitsbrief von Freitag vor Martini 1493 ⁵⁶) enthält die üblichen Bestimmungen über die Kompetenzen in Freveln, die sich innerhalb des Zunfthauses zutragen, und die wir, soweit sie Strafbestimmungen über zorniges Aufspringen, Messerzucken u. s. w. enthalten, füglich übergehen können. — Dagegen birgt der übrige Inhalt des Freiheitsbriefs, der sich auf eine ältere Ordnung beruft, einen solchen

⁵⁴) Justinger, Seite 186 und 187.

⁵⁵) D. Spruchbuch E. E., S. 509. Spruch vom 9. März 1532.

⁵⁶) T. Spruchbuch O., Seite 54 u. ff. Das Original liegt im Zunftarchiv, ist aber stark beschädigt.

Schaz kulturhistorischer Bilder, daß wir nicht umhin können, einige charakteristische Merkmale damaliger Zeit wiederzugeben.

Welcher dem Andern zuredt solche Scheltworte, die einem sin Seel, Ehr und guten Länden berühren und mag aber solches nit zu ihm bringen, derselb gibt zu Buß fünf Pfund und soll dazu dem, so er zeigeret hat, sin Ehr wieder geben und ihn entschlahen nach Bekenntnuß des Rechten; welcher aber den Andern zu sinen Ehren redt unverdächtlich und in zorniger Meinung und kein Wnsung understah zu thun, der soll geben zu Buß Einen Gulden und ist dabi schuldig, dem so er zugeredt hat, Sin Ehr wiederzugeben, nach Erkennntnuß der Gesellen.

Wer den Andern heißt ein Kuh oder ein Mären, Geschwynen, giebt zu Buß ein Gulden. Item Welcher den Andern in der Gesellschaft pfründet, der giebt, so dick das Reisschulden rückt, zwei Schilling an Gnad.

Item von welchem der Gesellen wegen gemeine Gesellen gepfründt und ihnen also ihr Silbergeschirr oder Anderes ausgetragen würde, und er das bi derselben Tagzit nit löst, derselb git fünf Schilling; won aber solche Pfründen verloren und verschinen würden, so soll er die zwiefach bezahlen und darzu die Buß geben, wie vor stat. Wenn ouch die Meister einen Stubengesellen zum dritten Mal heißen schwygen und er sölichß verachtet, der giebt fünf Schilling.

Es soll ouch ein jeglicher Stubengesell mit dem Andern, so er in der Stadt ist und es weiß, zu Lieb und Leid gan und thut er das nit, so gibt er zwei Schilling.

Was ouch der Meister und Gesellen heißen verschwigen, das soll auch verschwigen blyben, und von Welchem oder von weß Wib das uskame und geredt würde, der giebt, so dick das Rutschulden kumbt, ein Pfund. --- Ob ouch einer groß

ungewonlich Schwür thun würd, den mögen die Meister und Gesellen strafen, nach ihr Erkenntnuß und nach Größe des Schwurs. —

Es soll ouch ein jeglicher Meister fürer einen seiner Stubengesellen zu Werk begehren und mit Fahren und andern Sachen bruchen, dann einen Frömbden, besonders wenn er dazu nuß, geschickt und gut ist, und welcher das nit thun würd, den mögen die Gesellen strafen nach ihr Erkenntnuß.

Welcher ouch under den Stubengesellen ein ehlich Wyb nimpt, der gibt den Gesellen ein Pfund.

Item Welcher ein Hus kouft, der giebt ouch ein Pfund, welcher aber sin Hus verkouft, gibt den Gesellen zehen Schilling.

Item welchem ein Kind stürbe, der gibt vier Maß Wins (sic!).

Item welcher ein Schiff verkauft, der gibt vier Maß Wyns; welcher ein Schiff verdinget zu machen, giebt zwei Maß; welcher auch einen neuen Weidling verkouft, giebt zwo Maß Wins. —

Wann ouch die Gesellen und Meister in der Stadt und indert der Burgern Zil bi einander sind und zeren und nit in der Gesellschaft wären, so sollen all Bußen, ob deheine under ihnen beschehend, nit anders sin und gestraft werden, denn als ob die uff der Stuben weren beschehen, doch uns und der Oberkeit in allweg unschädlich.

Welcher ouch under den Gesellen einem Andern sin Holz nähme und enteignete, on sins Wißen und Willen, der giebt fünf Schilling; welcher aber dem Andern sin Gut heimlich und verftolenlich näme und sich das erfund, der soll beide, das Handwerk und die Stuben verloren han; welcher ouch nit Stubengesell ist und suft uff die Stuben ging und zerte und aber üzit Schädlichs ustrüge, der soll von deshin dieselben

Stuben myden und daruff nit mehr kommen, on Willen und Erloubung der gemeinen Gesellen.

Wann ouch die Meister einen Stubengesellen umb ein Urtheil fragen, so soll demselben Niemand nit darin reden und welcher dawider täte, soll geben zwen Schilling; so dann, welcher under den Gesellen ein bußwürdig oder Frevelsach beging in den dryen Hochzyten, nämlich zu Wienecht, zu Ostern und zu Pfingsten, solang das Hochzyt währt, so soll allweg die Buß und der Frevel zwysfach sin und ouch also bezogen werden. —

Welcher Meister ouch einen Knecht gewinnt, mit ihm zu fahren, oder ander Ding zu tund und ihn dann nit nimmt und an sin Werk führt, und der Knecht das klagt, so ist derselb Meister verfallen umb fünf Schilling; zu gleicher Wyz hinwider, welscher Knecht oder Geselle einem verheißt und verspricht zu werken und des abstat, und der Meister das von ihm klagt, derselb gibt ouch fünf Schilling, doch redlich Ursach, ob die Jemand möchte bezügen, vorbehalten.

Welcher ouch under den Gesellen hiderber Lüten Gut in Schiffen fürt, der soll die wohlbesetzen mit sin selbs oder einem Knecht, der der Fahrt kundt syn, und soll ouch Nachts das Gut wol versorgen und sin Knecht darbi haben, damit nüzit veruntriüwet werde und welcher dawider thut, der soll geben ein Pfund.

Welcher ouch mit Wüssen dem Andern in sinen Markt fallt, und also haltet oder anders koufft, das dann ein anderer seiner Stubengesellen bestellt oder Geld daruff geben hat, der git einen Gulden. —

Welcher Stubengesell den Meistern des Handwerks in ihr Meisterschaft grnyfft über das er die Meisterschaft vorhin nach Besag unserer Stadtsagung nit verwilliget hat und ouch des nit genosß noch würdig ist, dadurch zum dickern Mal uff

Wasser großer Schaden erwächst, denselben mögen die Meister pfänden um fünf Pfund, so dick und vil bis ze Schulden kummt; doch ob einer der Meister zu Zytten nit funden mocht werden, so mag ein jeder Schiffmann, ob doch der nit Meister ist, fahren, umb damit biderb Vüt nit gesumt werden.

Soviel über den Freiheitsbrief.

Der Geschäftsgang war von jeher außerordentlich einfach, Meisterbotte wurden nur zwei- bis dreimal im Jahr unter dem Präsidium des „Obmanns“ abgehalten; Ende Jahres fand das allgemeine Rechnungsbott statt.

Zu verrechnen hatte der Seckelmeister, dessen Salarium 1730 3 Kronen betrug, indessen nicht viel. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete das Zunfthaus. Dasselbe warf 1720 ab:

Von den zwei Stockwerken auf Jakobi an Geld	Cronen	36.
Vom ersten vordern Laden auf 15. Brachmonat	„	11.
Vom zweiten Laden	„	8.
Von den zwei „hinderen“ Läden	„	14.
Vom Großen Keller	„	15.
Total		Cronen 84.

Die Liegenchaften an der Matte waren 1731 verpachtet um 15 Kronen.

Als fernere Einnahmen sind laut dem mehrerwähnten Urbar zu verzeichnen:

Stüblizins und Holzgelt aus dem ndern Spital durch den Herrn Under-Spitalverwalter auf Martini an Geld 10 Kronen.

Schiff-Reiti-Geld. Eine ehrende Meisterschaft des Schiffhandwerks soll jährlich derkehr nach auf den 21 Jenner. 6 Kronen.

Almosen Korngelt. M^H. geben aus dem Spital und Interlakenhaus zu desto besserer Erhaltung der Armen, jährlich zu Steuer:

aus dem Spital: an Dinkel 7 Mütt.
 „ Haber 3 „

aus dem Interlakenhaus, an Geld 117 R.

Von 1714 an kam hiezu das Navigationsgeld, welches die Meisterschaft für die Benutzung der Route Fferten-Brugg zu leisten hatte mit 400 R. — Es mag dieser Beitrag sammt den bedeutenden Aufnahmsfinanzen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Grundstock des Armenguts bilden.

Wenn die Regierung 1635, Febr. 25., Schiffleuten des Beitrags für die Bettel-Proposen entthob, so sorgte sie auf der andern Seite, daß sie doch nicht zu kurz kam und mahnte die Zunft 1743, April 30., die Maréchauffée-Anlage in 4 Quartalen zu bezahlen pro rata ihrer 18 1/2 Auszügler, Baj. 8 Krz. 3 von jedem ⁵⁷⁾).

Laut einer am 13. März 1697 vorgenommenen Inventur im „Gwölbli“ fand sich vor:

an Reiszgeld	233 Cronen.
An G'sellschaftsgeld auf allen Fall zu Nutzen anzuwenden	158 id.
	<hr/>
	446 Cronen.

An Gefällen nahm der Stubenmeister, lt. Rechnung für 1721 und 1722 ein: Cron. 39. bz. 22.

Gab hingegen aus Cron. 22

und verrechnete für Mühwalt „ 4. bz. 22

 „ 26. „ 22,

so daß in's Stubengut flossen

 Cron. 13. „ —

Der Seckelmeister dagegen verrechnete auf 1. Januar 1723 für das Stubengut:

⁵⁷⁾ 1635. Rathsmannual Nr. 200, Seite 671.
 1743. „ „ 178, „ 190.

im Einnehmen Cr. 742. bz. 24. fr. 1,
 „ Ausgeben „ 417. „ 11. „ 1.

Wie hoch aber der Stand des Vermögens war, ist nicht ersichtlich.

Die Stubenreiber bezogen eine Besoldung von 3 Cronen; diese Beamtung scheint sehr oft durch nicht der Gesellschaft angehörige Notarien besorgt worden zu sein.

Eine drückende Beschwerde für die Zunft war die Stellung und der Unterhalt der Wehrmannschaft. — Wie Rebleuten das Hauptcontingent der „Schufelpuren“, der Pioniere, der bernischen Armee lieferte, so hatte Schiffleuten die Mannschaft zu den Schiffen und zum Schlagen der Schiffbrücken, die Pontoniere, zu stellen, früher gewöhnlich 6 bis 8 Mann, später bis 18 Mann, wovon etwa die Hälfte oder ein Drittel Berufs-Schiffleute waren.

Am 13. März 1697⁵⁸⁾ kommt Alt-Landschreiber Schärer, Namens der Gesellschaft, bei'm Rath mit dem Gesuch ein, „es möchte das Reizgeld von Schiffleuten den zu den Schiffen gehörigen 6 bis 8 Mann verordnet werden, da sonst nit in der Gesellschaft Vermögen sein würde, diese und darzu noch andere Auszügler zu versolden.“ —

Noch sind uns die Namen der im Jahr 1476 gegen Karl den Kühnen von Burgund nach Murten ziehenden acht Stubengefellen aufbewahrt. Es waren unter 30 Gesellschaftsgenossen folgende⁵⁹⁾:

Heini Zimmermann, Hans Wyler, Henz Berner, Henzmann Glos, Ulmann Heinigi, Hans Spätting, Rudi Glos
 Hans Ignaumer.

In den Schwabekrieg 1499 schickte Schiffleuten 3 Mann,
 1553 19 „

⁵⁸⁾ Aktenstück im Zunftarchiv, bezeichnet mit E.

⁵⁹⁾ Bucher, Reg.-Buch, Seite 137.

1569	2 Mann,
1578	9 "

In dem Reisgeldbuch von 1665 ist die Zunft veranschlagt zu 18 Mann und hat an Reisgeld bereit zu halten 324 Sonnenkronen.

Die Schiffbrückenmeister hatten Unterlieutenantsrang und Sold, konnten aber bis zum Oberlieutenant avanciren. — Für die Bekleidung der Hauptmannsstelle bedurfte es anderer Capacitäten.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Schiffleute ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande stets redlich erfüllt haben, wenn ihrer auch nicht allemal erwähnt wird. Sie haben der Armee manchen wichtigen Dienst geleistet; so war z. B. ⁶⁰⁾ die Eroberung der Burg l'Écluse im Feldzug von 1536 gegen den Herzog von Savoyen wesentlich der Geschicklichkeit der Schiffleute von Bern und Thun beizumessen, welche die Vorhut mit den Lausannern unterhalb des Schlosses auf Schiffen über die Rhone setzten, die man von Genf herunter gebracht hatte, eine Kriegsthat, die man früher für unmöglich gehalten hätte.

Auch im Wilmergen-Kriege von 1712 hatte Schiffleuten ⁶¹⁾ den Befehl erhalten, zu Schlagung einer Schiffbrücke über die Reuß oberhalb Bremgarten drei Schiffleute nach Narau zu senden, wo die Brücke zugerüstet werden sollte.

Zugleich wurde am 29. April 1712 angeordnet, daß weil man die Schiffleut vonnöthen habe, dieselben weder in Auszug noch Ausschusz kommen, sondern in einen besondern Kodel gebracht werden sollen.

⁶⁰⁾ Tillier III., Seite 357.

⁶¹⁾ von Rodt, Kriegsgeschichte, III., S. 167. Kodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 105.

Als Curiosum und Beweis, daß man früher die Gemüthlichkeit auch in Militärsachen hoch zu schätzen wußte, führen wir hier den Marschbefehl an, den 1712 Schiffleuten erhielt ⁶²⁾.

Bedel an Meinen Wohlgeehrten Herrn Franz Ludwig Müller, als Obmann einer Ehden. Gesellschaft zu Schiffleuten.

M.H. die Kriegs-Räht wollen Euch MnHn. aufgetragen haben, nachverzeichneten Schiffleuten also ganz ernstlich zu befehlen, sich Angesicht dieß nach Aarau zu begeben und sich bei Hrn. Brugmeister Schneider all dort anmelden. Actum 19. Aprilis 1712. Kriegsrathschreiber.

Mstr. Rod, und

Mstr. Samuel Schneider.

„ Daniel Schumacher.

oder falls diesen wegen Leibsunvermöglichkeit oder Abwesenheit zu verreisen nicht möglich were, könnten commandirt werden:

David Schreck. Marti und Hans Schmid.

NB. Sollen Morgens früh verreisen.

Den 16. April 1725 beschloß der Kriegsrath, dem äußern Stand zu Execution seines „Dessins“ eine Schiffbruck schlagen zu lassen, wozu der alt-Schwellmeister Niclaus Schneider beordert wurde unter Mithülfe von 6 Schiffleuten, „damit noch Jemand anders diese Wüßenschaft erlangen möge“ ⁶³⁾.

Eine werthvolle Berechtigung der Zunftgenossen und einen wichtigen Bestandtheil des Korporationsvermögens bildeten von

⁶²⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 40.

⁶³⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 58.

jeher die zwei Pfründen im niedern Spital, bei denen wir am Schlusse dieses Abschnittes etwas länger verweilen wollen.

Raum war der niedere oder neue Spital vor dem untern Thor unter Dach gebracht, so meldeten sich bereits die Fischer und ihre Gefellen zur Gestattung zweier Pfründen, d. h. zweier Bettstellen in demselben für Dürstige ihrer Genossenschaft.

Unsere Fischer dachten an ihre kranken alten Tage und der Spitalmeister Cunrat Wolf, ein Hauptförderer der Zwecke des Spitals, wies sie nicht ab, um so weniger, als sie jederzeit den guten Willen gegenüber dem Spital an den Tag gelegt hatten. Floßen ja ohnehin unter ihm und seinem Nachfolger Cunrat Steyung die Vergabungen und Geschenke sehr reichlich, „umb daz in demselben Spital ewilichen dester fürbazer die sechs Werk der Erbarmherzigkeit gewerket und vollbracht werden an Siechen, Hungrigen, Nackenden, und allen ungetrösten Lüten.“

Als einen besondern Vorzug betrachteten es die Fischer, in der großen Kammer oder Krankenstube des Spitals ihre zwei Bettstellen zunächst neben den Altar ihres Schutzpatrons St. Nicolaus hinstellen zu dürfen; es bangte ihnen nicht, in der Nähe kirchlich geweihter Gegenstände verweilen zu müssen.

So gar aus aller Welt schied denn der Pfründer doch nicht; es war altherkömmliche Uebung⁶⁴⁾, daß jeder derselben bei seiner Aufnahme in den Spital den Dürstigen und übrigen Pfründern eine Mahlzeit geben mußte; wer kein Geld hatte, sammelte sich, nach einer Ordnung von 1437, das erforderliche vor der Kirchthüre durch Almosen.

⁶⁴⁾ Stadtjakung, Art. 276.

Auch drunten im Spital an der Aare war man weit entfernt, das Leben durch den Boden eines Tintenfasses anzusehen, wenn auch bisweilen der Hausarzt in der unheimlichen Gestalt des Henkers oder Galgenmeisters seine Visiten und Untersuchungen anstellen mußte. — Ein Blick in das Fahrzeitenbuch des Niedern Spitals belehrt uns, daß die Pfrundkinder nicht nur mit Hühnern, Kuchli, Fleisch, Brod, Fischen, Eiern, Feigen und Weinbeeren wohl versorgt waren, sondern fast an jedem Feiertag (und es gab deren viele) ihr Vierteli Wyn, wenn nicht mehr, hatten, was gewiß zu keinen äscetischen Anschauungen und Gelüsten Anlaß gab.

Der Stiftungsbrief, der zwar nur mehr in einer Abschrift vorhanden ist, lautet wörtlich: Ich Cunrat Wolf, Burger ze Berne und Vogt und Pfleger der Dürftigen des nünen Spitals der Burgern von Berne, tun kunt Allen den, (die) disen Brief nu oder hienach sehen oder hörent lesen, daß ich willklich gesund und wohlbedacht han gegeben und benennet ewiglich zu Handen den Bischern und ihr Gesellen der Statt von Berne zwo Bettstatt gelegen in dem nünen Spital vor dem nidern Thor der Statt von Berne, mit Namen die nächsten zwo Bettstatt vor dem Altar Sant Niclausen zu jetweder Syten eine, die gezeichnet sind mit Jr Zeichen, also, daß dieselben zwo Bettstatt wann und alsbalde si lidig und erlöst werdent von den zwen Dürftigen, die nu darinne liegen, sollent von deshin jemer mehr und ewiglich lidig und leer stan und beliben ze wartende den vorgeannten Bischern und ihr Gesellschaft, also wenne iro dheiner sin nothdürftig wird, daß er in den Spital käme, daß man in lege in der vorgeannten Bettstatten eine und daß man ihm Pfrund geben soll, als einem andern Dürftigen in dem Spital in guten Trüwen an Gefährde.

Beschäche aber, das derselben Bischern oder iro Gesellen Dheimem nothdürftig würd, ze kommende in den vorgeannten

Spital, diwyle dennoch derre Dürftigen dheiner in disen Bettstätten legen und unerloset weren, so sol ich oder ob ich denne nit were, der, der denne Bogt und Pfleger des Spitals were, inen diwyle ander Bettstette geben, der si begerent und inen allergelegentlichst sin ane Gefährde. — Doch also alsbalde derre Bettstetten dheine gerumpt wird, daß sie denne uß der Stadt darinziehen mögen, und han dis getan von des Almusens wegen, so dieselben Wischer dem Spital gegeben hand, und ouch um den guten Willen so si zu dem Spital hand; und davon loben ich bi miner Trüwe an der dürftigen statt des egenannten Spitals für mich und für min Nachkommen alle die vorgeschriebene ding nu und jemer stäte und dankbar zu hanne und dawider niemer ze tunde und Nieman gehellen der hiemider tun wollet, in guten Trüwen ane Geverde. — Dis dinges sind Gezügen: Herr Johannes von Kramburg, Laurenz Münzer, Ulrich von Gisenstein, Hugo Buweli, Vincencius Buweli und ander gnuge. — Und zu einer Zügsame diß dings han ich Cunrat Wolf, Pfleger und Bogt des ehgenannten Spitals, erbettèn Herr Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheißen ze Berne, daß er sin Inßigel für mich het gehenkt an disen Brief, der wart gegeben im Barmonat do man zalt von Gottes Geburt dryzehenhundert und zwei und vierzig Jahr.

Von dieser Original-Urkunde war der noch vorhandene Vidimus ⁶⁵⁾ oder Abschrift Mittwoch vor dem Palmtag 1463 auf ernstliche Begerung des Bogts und Meisters des niedern Spitals verabfolgt und mit dem Siegel Heinrichs von Bubenberg, Ritters und Schultheißen zu Bern, verwahrt worden ⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ Vidimus im Junstarchiv, mit der Aufschrift: Diß ist der alte und rächte Pfrundt Brief wegen der zweien Pfründen im untern Spital.

⁶⁶⁾ Statt dieses Siegels hängt aber an der Urkunde das Stadtiegel von grünem Wachs, offenbar eine spätere Zuthat.

Hiezu war offenbar eine besondere Veranlassung vorhanden, denn der noch an Perment, Geschrift und Insigel ganz gerecht und unverfehrt auch an allen Argwon befundene Original-Pfrundbrief⁶⁷⁾ konnte zu keiner Abschrift veranlassen. Dürfte nicht die Vereinigung der Fischer- und Schiffleuten-Gesellschaft den Anlaß zu einer Bestätigung geboten haben, die im Interesse des niedern Spitals lag? Kurze Zeit darauf befanden sich wenigstens die Pfründen im Besiz der Schiffleute, denn laut Spruchbrief vom Mathias-Tag 1492 war der Altar St. Nicolaus im niedern Spital der Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen den Schiffleuten und Bernhard Wyler⁶⁸⁾. — In seinem Testament hatte nämlich der Zunftgenosse Ulrich Heberling ein Pfund jährlicher Gült an die Gezierde dieses Altars verordnet, nebst einem Pfund zu Begehung seiner Fahrzeit. Bernhard Wyler widersezte sich der Ausrichtung dieser Gabe, indem Ulrich Heberling ihm seine Tochter zu ehelichen gegeben unter Zusicherung eines freien Erbes und ohne irgend welchen Vorbehalt, weshalb er nicht berechtigt gewesen sei, eine solche letzte Willensverordnung zu errichten. Der Rath entschied zu Gunsten der Schiffleute, Bernhard Wyler solle mit Ausrichtung dieser Gabe gehorsam und gewärtig sein.

Nach der Verlegung des niedern Spitals in das Predigerkloster, bei welcher Gelegenheit auf Mittfasten 1528 der Spitalmeister Lienhard Tresp, Zwingli's Schwager, sich die Freude gönnte, mit allen Pfrundkindern in Prozession in die neu angewiesene Wohnung die Stadt hinauf zu ziehen, gelangten die Schiffleute neuerdings vor Rath, mit dem Begehren, es möchte

⁶⁷⁾ Dem nachermähnten Pfrundbrief von 1530 zufolge scheint dieses Original bei Nicolaus Schaller, Stadtschreiber, in Verwahrung gewesen und daselbst, nebst vielen alten Urkunden, durch Brand zerstört worden zu sein.

⁶⁸⁾ Spruchbuch N., S. 33. Urbar der Zunft, S. 345, und Original im Zunftarchiv.

ihnen allda ein Gemach zu zweien armen Personen und darzu zwo Pfründen althergebrachter Uebung wegen bewilligt werden. Der Rath bestätigte die alten Briefe, benutzte aber die Gelegenheit, die Bedingung beizufügen, die Pfründen nicht ohne unser Gunst, Wissen und Willen künftig zu vergeben, darzu die Personen, so sie also versehen welltend, vorher anzumelden und zu präsentiren seien.

Eine fernere Bedingung wurde durch den Pfrundbrief vom 5. Augustmonat 1530⁶⁹⁾ der bereits erwähnten nachgetragen, daß den zwei Dürftigen, welche die Gesellschaft im Spital hätte, nit mehr noch anderes denn den andern Pfrundfinden solle verabfolgt werden, auch ob mehr dann die zwo Personen von der Zunft darin käment, dieselben auch ihr Loh und Gut mit ihnen dahin bringen sollen; auf die Verlassenschaft eines Inhabers der Pfründen selbst hatte der Spital keine Anwartschaft.

Aus dem Rathsentcheid⁷⁰⁾ vom 12. Mai 1541 dagegen geht hervor, daß die Schifflente das Recht hatten, wenn der zweien Pfründer einer mit Tod im Spital abgeht, desselben verlassenen Ghyger, Husrath und ander Gut in ihrem Gehalt und Gemach im Spital und zu ihrer Pfründen Handen an sich zu ziehen, damit solches der Abgestorbenen Gütli allwäg bei den Pfründen bleibe.

Aus dem Spruchbuch⁷¹⁾ vom 8. Januar 1536 ersehen wir, daß die Schifflentenpfründer in der That ein inbeschloßen Gemach und Stübli im Spital besaßen, allein es fehlte an Brennholz zur Beheizung und zum Kochen; diesem Mangel abzuhelpfen, entschlossen sich Meister und Gesellen, dem Spital

⁶⁹⁾ Pfrundbrief vom 4. April 1530. Original im Zunftarchiv. Das Siegel fehlt.

⁷⁰⁾ Spruchbuch K. K., S. 497. Schlafurbar, S. 361. Original im Zunftarchiv.

⁷¹⁾ Spruchbuch G. G., S. 509. Schlafurbar, S. 357. Original im Zunftarchiv.

fünfundzwanzig Pfund Pfennige zu geben, wonach der letztere alsdann das nöthige Holz zu beschaffen und zu verabfolgen hatte. Auch hier vergaß die Obrigkeit nicht, einen Zusatz den bisherigen beizufügen, der dahin lautete: wann es sich auch begäbe, daß die Schiffleute etwa zu Zeiten keinen Pfründer da haben und ihr Gemach im Spital ledig stünde, uns aber soviel armer Dürstiger an die Hand wüchsen, daß die des Gemachs nothdürftig wären, so wollen wir, daß unser Spitalpfleger die Meister zum Schiffleuten um ihr Gemach begrüßen, und sie dann in solchem Fall und so lang sie des entbehren mögen, bewilligen söllend, einen andern armen Dürstigen darin zu thun.

Den Uebergang in die neuere Zeit vermittelte die bestellte Ordnung⁷²⁾, wie die erkaufte oder gestiftete Pfründen söllend besetzt⁷³⁾ werden, vom 5. März 1596. Wir gelangen damit aber in das Gebiet der Geschichte unserer Spitäler überhaupt, und müssen daher diejenige der Schiffleuten-Pfründen beschließen, indem wir noch die Bemerkung beifügen, daß noch jetzt die Zunft das Recht der Hingabe dieser jetzt sogenannten äußern Pfründen an Gesellschaftsgenossen, unter Anzeige an die Spitaldirektion, genießt.

Zunfthaus und Zunftstube.

Die erste amtliche Aufzeichnung über das Zunfthaus ist diejenige des alten Udelbuches⁷⁴⁾. Dasselbe bezeichnet das

⁷²⁾ Original im Zunftarchiv.

⁷³⁾ 1684 erkundigte sich die Regierung, ob die Zunft einige Pfründen zu besetzen habe „und es dißmalen darmit Recht hergange.“ — Rathsmanual Nr. 200, Seite 384.

⁷⁴⁾ Altes Udelbuch, angelegt circa 1390 und fortgeführt bis 1466. — Seite 117, 132.